

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet das notwendige Kanalisationsnetz und eine Abwasserreinigungsanlage. **Zweck und Aufgabe**

Art. 2

Dieses Gesetz gilt für das Gebiet der Gemeinde Landquart.

Geltungsbereich

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Regeln der Gemeindeverbände, denen sich die Gemeinde angeschlossen hat.

Das Abwassergesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Art. 3

Die Gemeinde ist bestrebt, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln und zu reinigen. Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abwasser zu schützen. **Grundsätze**

Die Gemeinde fördert das umweltgerechte Verhalten durch geeignete Informationen mit dem Ziel:

- Abwasser zu vermeiden;
- die Abwassermenge zu vermindern;
- das anfallende Abwasser umweltgerecht zu entsorgen und der Natur zurückzuführen.

Art.4

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide **Bezeichnungen**

Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

B. ORGANISATION

Art. 5

Zuständigkeit der IBL (Kompetenzdelegation)

Die ¹Industriellen Betriebe Landquart (IBL) sorgen im Auftrage der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt des Kanalisationsnetzes. Ihr obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeindeverbänden oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 6

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Landquart. Sie kann mit anderen Gemeinden, mit Privaten und mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammenarbeiten.

C. ANLAGEN

Art. 7

Öffentliche Anlagen

Die Abwasseranlagen werden je nach Bedürfnis und nach Massgabe der durch die Gemeinde bewilligten Kredite nach dem Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) sowie dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) ausgebaut.

Art. 8

Private Anlagen

Private Abwasseranlagen, wie Anschlussleitungen, gewerbliche und industrielle Vorbehandlungsanlagen, Abscheider usw. müssen in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt erstellt werden. Die IBL bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und die Dimensionierung der Leitung.

¹ Namensänderung auf den 01.01.2012

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb privater Abwasseranlagen tragen die Eigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten, sofern die IBL die entsprechende Leitungsführung anordnet.

Art. 9

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Durchleitungs- und Zutrittsrechte

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen volle Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht kann im Grundbuch angemerkt werden.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen erfolgt nach Art. 691 ZGB.

Art. 10

Anschlüsse an das Gemeindekanalisationsnetz sowie die Veränderung bestehender Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht

Für die Baubewilligung der privaten Anlagen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.

Die Vollendung und Kontrolle der Anlage obliegt der IBL. Die Bauvollendung ist der IBL vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft sie und verfügt eventuelle Änderungen. Die Anlage darf erst nach der Abnahme durch die IBL in Betrieb genommen werden.

Art. 11

Die IBL führt über die gesamten Abwasseranlagen einen Katasterplan, ***Leitungskataster*** der ständig nachgeführt wird.

D. ANSCHLUSS

Art. 12

Anschlusspflicht

Alle Liegenschaften im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

Liegenschaften ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes können durch den Gemeindevorstand zum Anschluss auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn der Anschluss technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Art. 13

Ausnahmen

Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind nur ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen zulässig. In diesem Gebiet erfolgt die Abwasserentsorgung nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

E. FINANZIERUNG

Art. 14

Abwassergebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Art. 15

Veranlagung, Bezug, Gebührentarif

Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die wiederkehrenden Abwassergebühren (Men-

engebühren) werden nach Massgabe der Art. 24 ff. des Ausführungsreglements zum Abwassergesetz veranlagt.

Die Veranlagung und der Bezug der Anschluss- und Abwassergebühren obliegt der IBL.

Die Wiederkehrenden Abwassergebühren (Mengengebühren) werden durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif festgelegt.

Für einmalige Anschlussgebühren werden für Neu- und Umbauten 25 ‰ des Gebäude-Neuwertes gemäss der Schätzung der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) erhoben.

F. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 16

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist es verboten, verschmutztes Abwasser anders als über die öffentlichen Leitungen zu entsorgen. **Verbote**
Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Art. 17

Vorsätzliche und grobfahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen Beschlüsse, welche aufgrund dieses Gesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen und des Gebührentarifs erlassen werden, werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 20'000.00 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann die Busse um bis zu 100 % erhöht werden. **Busse und Verweis**

Fahrlässige Widerhandlungen werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.

In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Für die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Gebäudeeigentümer verantwortlich.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 18

Juristische Personen

Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätte handeln sollen.

Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Art. 19

Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 20

Wiederherstellung Ersatzvornahme

Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet die IBL die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachenden an.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Rechtsmittel

Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 22

Ausführungsverordnung

Der Gemeindevorstand erlässt eine Ausführungsverordnung (Abwasserreglement).

Art. 23

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde Igis (Abwassergesetz) vom 1. Juli 1979 aufgehoben.

Art. 24

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Inkraftsetzung

Angenommen durch Urnengemeindebeschluss vom 27. Juni 2010

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli